



**Anwesend:**

Claudia Niessen  
Vorsitzende

Philippe Hunger  
Michael Scholl  
Catherine Brüll  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Lucas Reul  
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Werner Baumgarten  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Alexander Pons  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Daniel Offermann  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
Sally De Bruecker  
Ratsmitglieder

Bernd Lenz  
Generaldirektor

**Abwesend:**

Thierry Dodémont  
Lisa Radermeker  
Claire Guffens  
Ratsmitglieder

Martine Engels  
Präsidentin des ÖSHZ  
beratendes Ratsmitglied

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 17. April 2023

**TAGESORDNUNG:** Anpassung der Gebührenordnung: Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten

**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass bei der Anwendung der Gebührenordnung verschiedene Situationen erkannt wurden, die nicht eindeutig zugewiesen werden konnten und daher einer Präzisierung bedürfen;

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht;

In Anbetracht, dass prinzipiell kein Unterschied zwischen einem Frittenverkaufsstand und einem anderen Essensverkaufsstand besteht und somit die Tarife vereinheitlicht werden sollen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 31. März 2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

die Gebührenordnung wie folgt anzupassen:

Artikel 4

1) Kirmes OBERSTADT:

- 9,60 € pro angefangenen m<sup>2</sup> für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände: ab „mit Ausnahme ...Frittenverkaufsstände“ wird gestrichen
- 1.135,90 € pauschal für Frittenverkaufsstände: wird gestrichen

2) Kirmes UNTERSTADT:

- 4,80 € pro angefangenem m<sup>2</sup> für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände: ab „mit Ausnahme ...Frittenverkaufsstände“ wird gestrichen
- 567,95 € pauschal für Frittenverkaufsstände: wird gestrichen

### 5) Karneval:

Für die Oberstadt:

- 9,60 € pro angefangenem m<sup>2</sup> für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände: ab „mit Ausnahme ...Frittenverkaufsstände“ wird gestrichen
- 1.135,90 € pauschal für Frittenverkaufsstände: wird gestrichen

Für die Unterstadt:

- 4,80 € pro angefangenem m<sup>2</sup> für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände: ab „mit Ausnahme ...Frittenverkaufsstände“ wird gestrichen
- 567,95 € pauschal für Frittenverkaufsstände: wird gestrichen.

Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:

#### Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 1. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände, Ausstellungseinrichtungen, Schaustellerbuden und Schaeueinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten geschuldet wird.

#### Artikel 2:

Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt.

#### Artikel 3:

Die Gebühr wird nicht gefordert, wenn der Standplatz nach einer öffentlichen Ausschreibung zugesprochen wurde.

Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum benutzen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit, insofern bei der betroffenen Veranstaltung keinerlei Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

#### Artikel 4:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

##### 1) Kirmes OBERSTADT:

- 9,60 € pro angefangenen m<sup>2</sup> für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren.  
Der Mindestsatz beläuft sich auf 241,60 €;
- 4,80 € pro angefangenen m<sup>2</sup> für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.  
Der Mindestsatz beläuft sich auf 120,80 €.

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 120,80 € berechnet.

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 120,80 € berechnet.

Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird.

## 2) Kirmes UNTERSTADT:

- 4,80 € pro angefangenem m<sup>2</sup> für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren.  
Der Mindestsatz beläuft sich auf 120,80 €.
  
- 2,40 € pro m<sup>2</sup> oder Bruchteil eines m<sup>2</sup> für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.  
Der Mindestsatz beläuft sich auf 60,40€.

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 60,40 € berechnet.

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 60,40 € berechnet.

Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird.

## 3) Pfingstkirmes in KETTENIS

- gebührenfrei;

## 4) Zirkusunternehmen, für die durch das Gemeindegremium genehmigte Dauer:

- bis 1.000 Sitzplätze: kostenlos;
- über 1.000 Sitzplätze: 784,10 €.

## 5) Karneval:

Für die Oberstadt:

- 9,60 € pro angefangenem m<sup>2</sup> für Verkaufsstände von Esswaren;
- 4,80 € pro angefangenem m<sup>2</sup> für alle anderen Verkaufsstände.

Für die Unterstadt:

- 4,80 € pro angefangenem m<sup>2</sup> für Verkaufsstände von Esswaren;
- 2,40 € pro m<sup>2</sup> oder Bruchteil eines m<sup>2</sup> für alle anderen Verkaufsstände.

Die Gebühren werden jeweils für die gesamte Dauer der Karnevalstage erhoben.

## 6) Verkaufsstände außerhalb der oben genannten Veranstaltungen

Für Verkaufsstände mit Esswaren mit einer Fläche:

- kleiner als 2,5 m<sup>2</sup>: 25,00 €
- zwischen 2,5 m<sup>2</sup> und 10 m<sup>2</sup>: 75,00 €
- größer als 10 m<sup>2</sup>: 100,00 €

Für alle anderen Verkaufsstände mit einer Fläche:

- kleiner als 2,5 m<sup>2</sup>: 12,50 €
- zwischen 2,5 m<sup>2</sup> und 10 m<sup>2</sup>: 37,50 €
- größer als 10 m<sup>2</sup>: 50,00 €

Die Gebühr versteht sich pro angefangene Woche wobei der 1. Verkaufstag als Anfangstag gilt.

## 7) Veranstaltungen außerhalb der oben genannten Festivitäten:

Für die Nutzung der öffentlichen Flächen wird eine Pauschalgebühr wie folgt berechnet:

- kleiner als 600 m<sup>2</sup>: 150,00 €

- zwischen 601 m<sup>2</sup> und 1.000 m<sup>2</sup>: 300,00 €
- größer als 1.000 m<sup>2</sup>: 450,00 €

Die Pauschale gilt pro Veranstaltungstag, an allen anderen Tagen der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums wird 50% der Gebühr berechnet. Im Falle der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Privatpersonen für Veranstaltungen mit privatem Charakter (Hochzeit, Geburtstag, usw.) in Verlängerung eines privaten Anwesens, auf welchem die Veranstaltung stattfindet, wird keine Gebühr erhoben.

Die Gebühr für die Sperrung einer Straße im Rahmen einer privaten Veranstaltung beläuft sich auf 99,00 €/Tag. In diesem Zusammenhang ist durch die Verwaltung eine entsprechende Polizeiverfügung zu erstellen. Straßenfeste sind von dieser Gebühr befreit.

#### Artikel 5:

Die Personen, die das öffentliche Eigentum für eine Warenauslage in Verlängerung oder Vergrößerung ihrer Geschäftsfläche nutzen, werden von der Gebühr befreit. Für Automaten gilt diese Befreiung nicht.

Die Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Eigentums entlang der Fassade wird begrenzt auf maximal 1m Tiefe.

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums vor Geschäftsräumen im Rahmen von Geschäftseröffnungen, Tagen der offenen Tür, Geschäftsjubiläen sowie der Braderie ist kostenlos.

#### Artikel 6:

Für nachstehende Nutzung des öffentlichen Eigentums wird seitens des Antragstellers die Hinterlegung einer Kautions gefordert:

- Anbringen von Hinweisschildern oder -pfeilen auf dem Stadtgebiet: 100,00 €.
- Wiese Schönefeld zwischen Grillhütte und Kompostierungsanlage: 250,00 €
- Benutzung von öffentlichen Plätzen im Rahmen von Veranstaltungen: 150,00 €

Die Kautions ist vor dem Veranstaltungsdatum auf das Konto der Stadtverwaltung zu entrichten.

#### Artikel 7:

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

#### Artikel 8:

Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen zu dürfen.

#### Artikel 9:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

**Artikel 8:**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

-----  
Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,  
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 20. April 2023

  
Bernd LENTZ  
Generaldirektor

  
Claudia NIESSEN  
Bürgermeisterin

